



Bereitstellungstag: 28.06.2021

Satzung vom 25.06.2021 zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Kleve vom 18.04.2011 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029) hat der Haupt- und Finanzausschuss Stadt Kleve auf Grundlage des § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 09.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

Der Aufwand ist nur bis zu den in § 4 Spalten 2 und 3 festgesetzten Höchstbreiten der Straßen bzw. Straßenteileinrichtungen beitragsfähig. Werden diese Breiten überschritten, trägt die Stadt den hierdurch verursachten Mehraufwand; das gilt nicht hinsichtlich des Aufwandes für Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen.

Von dem sich hiernach ergebenden Aufwand tragen die Beitragspflichtigen die in § 4 Spalte 4 festgesetzten Anteile; dabei werden Zuwendungen Dritter nach Maßgabe von § 8 Absatz 4 KAG NRW berücksichtigt.

§ 2

§ 5 Absatz 2, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht. Über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.

2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,

a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 30 m,

b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 30 m.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Ziff. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Hiervon

ausgenommen sind nach der Landesbauordnung genehmigungsfreie Gartenhäuser, Gewächshäuser und Schuppen.

Bei einer im Außenbereich nicht eindeutig zu berechnenden Fläche (z.B. landwirtschaftlicher Betrieb) wird die Fläche, die dem Wohnteil der aufstehenden Gebäude zuzurechnen ist, nach den örtlichen Gegebenheiten ermittelt. Die beitragsfähige Grundstücksfläche ergibt sich aus der Teilung der Grundflächen durch 0,2.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 25.06.2021

Der Bürgermeister
Gebing